

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 23. September 2005

(Rechtssache C-358/05)

(2005/C 296/29)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. September 2005 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind B. Schima und S. Pardo Quintillán, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 30 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung an die Richtlinie sei am 1. Juli 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 26. September 2005

(Rechtssache C-361/05)

(2005/C 296/30)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. September 2005 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind I. Martínez del Peral und M. Konstantinidis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien seinen Verpflichtungen aus den Artikeln 4, 9 und 13 der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾, und aus Artikel 14 der Richtlinie 1999/31/EG⁽³⁾ nicht nachgekommen ist,
 - indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Abfalldeponien von Níjar und Hoyo de Miguel den sich aus den genannten Richtlinien ergebenden Verpflichtungen anzupassen;
 - indem es dadurch, dass die spanischen Behörden keine Daten vorgelegt haben, um die Beschwerde über die in La Mojónera gelegene Abfalldeponie von Cueva del Mojón zurückweisen zu können, nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Abfalldeponie von Cueva del Mojón den sich aus den genannten Richtlinien ergebenden Verpflichtungen anzupassen;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die fortwährende Situation dieser Abfalldeponien verursache über einen längeren Zeitraum, da die zuständigen Behörden trotz der Aufforderungen der Kommission nicht eingriffen, eine signifikante Beeinträchtigung der Umwelt.

Durch die Rückstände in den illegalen Deponien entwichen nämlich chemische Substanzen in Boden, Luft und Wasser, die die menschliche Gesundheit gefährdeten, und außerdem Oberflächenwasser, Grundwasser und Atmosphäre sowie Flora und Fauna verschmutzten. Ferner führten das illegale Verbrennen und aufgrund der Entzündlichkeit der Rückstände in den nicht überwachten Deponien spontan entstehende Feuer zu zahlreichen Bränden mit katastrophalen Konsequenzen für die Umwelt.

⁽¹⁾ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47.

⁽²⁾ Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁽³⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.